

**Rechtsprechung Verkehrs- und
Haftpflichtrecht im 2. Quartal 2021**

Ihre Ansprechpartnerin:

Mara Manzel
Rechtsanwältin
manzel@accidenta-law.de



Accidenta Law

Accidenta Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Amelunxenstraße 30, 48167 Münster
Telefon: +49 2506 49798800
Telefax: +49 2506 49798899
Email: info@accidenta-law.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemein.....	4
1.	Wiederauffinden eines entwendeten Leasingfahrzeugs in der Kfz-Kaskoversicherung.....	4
2.	Anwendbarkeit deutschen Rechts auf Innenausgleich zwischen Haftpflichtversicherer unterschiedlicher Nationalität nach Gespannunfall.....	4
3.	Sittenwidrigkeit im Diesel-Skandal.....	4
4.	Kfz-Haftpflicht für zugelassenes und nicht stillgelegtes Kfz unerlässlich.....	4
5.	Rechtskrafterstreckung bei Klageabweisung gegen Versicherer.....	5
6.	Grundsätze des Indizienbeweises zum Nachweis eines gestellten bzw. manipulierten Unfalls.....	5
7.	Beweismaßstab im Gesamtschuldnerausgleich wegen Mehrfachversicherung.....	5
8.	Bindung des Haftpflichtversicherers an Haftpflichtforderung zur Insolvenztabelle.....	5
II.	Fragen der Deckung.....	6
1.	Schadensersatzansprüche nach Unfall auf Werksgelände.....	6
2.	Darlegungs- und Beweislast für den Versicherungsfall „Unfall“ in der Kaskoversicherung.....	6
3.	Eintritt der Kfz-Pflichthaftpflichtversicherung nach Unfall in Belgien.....	6
4.	Unfall bei Nagel im Reifen.....	7
III.	Fragen der Haftung.....	7
1.	Alleinhaftung eines eine Bundesstraße bei Dunkelheit und Regen von links nach rechts querenden Fußgängers.....	7
2.	Haftungsverteilung nach Unfall zwischen Fahrradfahrer und Pkw.....	7
3.	Verkehrsunfall: Anscheinsbeweis zu Lasten des Auffahrenden.....	7
4.	Haftung des Kfz-Sachverständigen für fehlerhafte Restwertfeststellung.....	8
5.	Haftungsquote bei Unfall zwischen Krankenwagen und nicht auf ausgewiesener Parkfläche geparktem Fahrzeug.....	8
6.	Mithaftung betrunkenen und nicht angeschnallten Beifahrers für eigene Verletzungen.....	8
7.	Enger zeitlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen Kraftfahrzeugbrand und Betriebsvorgang.....	8
8.	Kein Mitverschulden eines elfjährigen Kindes an Verkehrsunfall.....	9
9.	Schaden beim Baumfällen mit Traktor nicht «bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges» entstanden.....	9
10.	Rechtsfahrgebot- Haftung bei Unfall mit auf Gegenfahrbahn Einbiegendem.....	9
11.	Haftung und Schmerzensgeld nach unterbliebener Anpassung der Geschwindigkeit bei aufkommendem Starkregen.....	9
12.	Kein Mitverschulden wegen unterlassenen Nachziehens der Radmutter nach Reifenwechsel.....	10
IV.	Fragen der Schadenhöhe.....	10
1.	Fiktive Bestimmung des Restwertes in der Kaskoversicherung.....	10

2.	Kein Haushaltsführungsschaden bei Beeinträchtigung unter 10%.....	10
3.	Nutzungsausfallentschädigung trotz sehr langer Reparaturdauer.....	10
4.	Schadensminderungspflicht- Geschädigter muss sich um Arbeitsstelle und ggf. auch Schulungsmaßnahmen bemühen.....	11
5.	Verweis auf Vertragswerkstatt bei unter 3 Jahre altem Fahrzeug.....	11
6.	Schätzung des Nutzungsvorteils bei Rückabwicklung eines Fahrzeugkaufvertrags.....	11
7.	Schätzung der Gesamtleistung eines Mercedes-Benz CLA 220 CDI.....	11
8.	Grundsätzliche Bedenken gegen Tenorierung nach sogenannter Karlsruher Formel.....	12
9.	Kapitalhöchstbetrag stellt nicht zugleich Höchstsumme zu zahlender Rentenbeträge dar.....	12
10.	Schmerzensgeldbemessung bei zögerlichem Regulierungsverhalten.....	12
11.	Schmerzensgeld für Unterschenkelamputation.....	13
12.	Darlegungs- und Beweislast des Geschädigten bei Vorschäden.....	13
13.	Erstattungsfähigkeit einzelner Positionen aus Rechnungen eines Schadensgutachters.....	13
14.	Kein längerer Nutzungsausfall bei Suche nach Ersatzfahrzeug bei nur einem Händler.....	13
15.	Nachweis der unfallbedingten Kausalität bei als Sekundärschaden behauptetem Bandscheibenvorfall.....	14
16.	Schätzung des Haushaltsführungsschadens bei wechselnden Verhältnissen.....	14
17.	Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes.....	14
V.	Aufsätze.....	15

I. Allgemein

1. Wiederauffinden eines entwendeten Leasingfahrzeugs in der Kfz-Kaskoversicherung

OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.03.2021 - 12 U 155/20 (LG Mosbach), BeckRS 2021, 5621

(BGB §§ 929, 931, 157, 158 Abs. 1; vergleichbar: A.2.5.5.3 AKB 2015)

Amtliche Leitsätze:

1. Eine Klausel in der Fahrzeugkaskoversicherung, die für den Fall des Wiederauffindens des entwendeten Fahrzeugs vorsieht, dass der Versicherer dessen Eigentümer wird, geht bei der Versicherung eines geleasteten Fahrzeugs grundsätzlich ins Leere. Denn der Versicherungsnehmer kann die versicherte Sache, die nicht in seinem Eigentum steht, dem Versicherer nicht übereignen und der Leasinggeber als Eigentümer ist nicht Vertragspartei.

2. Die Klausel ist für diesen Fall ergänzend dahin ausulegen, dass der Anspruch auf die Versicherungsleistung unangetastet bleibt, sofern der Leasinggeber dem Versicherer das Fahrzeug übereignet. Verweigert er hingegen die Übereignung oder verwertet er es nach Wiedererlangung selbst, ist der Verkehrswert des Fahrzeugs im Zustand nach seinem Wiederauffinden auf die Versicherungsleistung anzurechnen.

2. Anwendbarkeit deutschen Rechts auf Innenausgleich zwischen Haftpflichtversicherer unterschiedlicher Nationalität nach Gespannunfall

BGH Urteil vom 03.03.2021 – IV ZR 312/19, BeckRS 2021, 5499

(VO (EG) Nr. 593/2008 Art. 7 Abs. 2, Abs. 4; VO (EG) Nr. 864/2007 Art. 4 Abs. 1, Art. 19; AuslPflVG § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 3; EGBGB Art. 46d; KfzPflVV § 2 Abs. 2; StVG § 7 Abs. 1; VVG § 78 Abs. 2, § 115 Abs. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Zur Anwendung deutschen Rechts auf den Innenausgleich zwischen dem deutschen Haftpflichtversicherer eines in Deutschland zugelassenen Zugfahrzeuges und dem tschechischen Haftpflichtversicherer eines in der Tschechischen Republik zugelassenen Anhängers nach einem Unfall des Gespanns im Oktober 2013 in Deutschland.

Redaktionelle Leitsätze:

1. Nach einem Gespannunfall in Deutschland durch eine bei einem deutschen Haftpflichtversicherer eingedeckte Zugmaschine und einem bei einem tschechischen Versicherer versicherten Anhänger beurteilt sich der Innenausgleich zwischen den Versicherern nach deutschem Recht.

2. Dem den Drittschaden regulierenden Haftpflichtversicherer der Zugmaschine steht nach den Vorschriften der Doppel- bzw. Mehrfachversicherung ein hälftiger Innenausgleich gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Anhängers zu (Bestätigung von BGH BeckRS 2010, 29733).

3. Sittenwidrigkeit im Diesel-Skandal

BGH (VI. Zivilsenat), Urteil vom 23.03.2021 - VI ZR 1180/20, LSK 2020, 45195

(BGB § 826)

Amtlicher Leitsatz:

Für die Bewertung eines schädigenden Verhaltens als sittenwidrig iSv § 826 BGB ist in einer Gesamtschau dessen Gesamtcharakter zu ermitteln und das gesamte Verhalten des Schädigers bis zum Eintritt des Schadens beim konkreten Geschädigten zugrunde zu legen. Dies wird insbesondere dann bedeutsam, wenn die erste potenziell schadensursächliche Handlung und der Eintritt des Schadens zeitlich auseinanderfallen und der Schädiger sein Verhalten zwischenzeitlich nach außen erkennbar geändert hat (hier: Erstreckung der Verhaltensänderung des VW-Konzerns in dem sog. „Dieselskandal“ ab dem 22. September 2015 auf andere Konzernmarken; Bestätigung Senatsurteil vom 8. Dezember 2020 - VI ZR 244/20, ZIP 2021, 84).

4. Kfz-Haftpflicht für zugelassenes und nicht stillgelegtes Kfz unerlässlich

EuGH, Urteil vom 29.04.2021 - C-383/19, BeckRS 2021, 8929

(Art. 3 Abs. 1 der RL 2009/103/EG)

Redaktioneller Leitsatz:

Der Abschluss eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrags ist obligatorisch, wenn das betreffende Fahrzeug in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, sofern das Fahrzeug nicht gemäß der anwendbaren nationalen Regelung ordnungsgemäß stillgelegt worden ist.

5. Rechtskrafterstreckung bei Klageabweisung gegen Versicherer

BGH, Urteil vom 27.04.2021 - VI ZR 883/20 (LG Frankfurt a. M.), BeckRS 2021, 11948

(VVG § 124 Abs. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Ist die Direktklage eines Dritten gegen den Versicherer und den Fahrer rechtskräftig abgewiesen worden, ist eine Klage gegen den Halter gemäß § 124 Abs. 1 VVG dann ausgeschlossen, wenn der Versicherer zumindest auch wegen der Halterhaftung erfolglos in Anspruch genommen worden war.

2. Die Rechtskrafterstreckung gemäß § 124 Abs. 1 VVG erfolgt auch dann, wenn der Dritte mit seinem Begehren auf Schadensersatz gegen den Versicherer (nur) deshalb unterlegen ist, weil er seine Aktivlegitimation nicht nachweisen konnte.

6. Grundsätze des Indizienbeweises zum Nachweis eines gestellten bzw. manipulierten Unfalls

OLG Bremen, Beschluss vom 08.03.2021 - 1 U 48/20 (LG Bremen), BeckRS 2021, 11817

(ZPO § 286)

Amtliche Leitsätze:

1. Der Nachweis eines gestellten bzw. manipulierten Unfalls kann im Wege eines Indizienbeweises geführt werden. Die Führung des Indizienbeweises setzt die Überzeugung des Tatrichters von der Wahrheit dieser Behauptung voraus, wofür aber keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erforderlich ist, sondern ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit genügt, der verbleibenden Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen.

2. Der Indizienbeweis erfordert eine Berücksichtigung sämtlicher sich aus dem gesamten Streitstoff ergebenden Umstände, deren indizieller Wert für oder gegen die Stützung der Behauptungen der Parteien erkennbar ist. Dass einzelne Indizien auch eine andere plausible Erklärung finden mögen, steht im Rahmen dieser Gesamtwürdigung der Beweisführung im Wege eines Indizienbeweises nicht entgegen.

3. Zur Führung eines Indizienbeweises können Indiziat-

sachen nur dann herangezogen werden, wenn sie unstrittig oder bewiesen sind. Bei Anträgen zum Beweis von Indizien darf und muss das Gericht vor der Beweiserhebung prüfen, ob es durch die vorgetragenen Indizien - ihre Richtigkeit unterstellt - von der Wahrheit der Haupttatsache überzeugt wird. Unmittelbar zum Hauptbeweis des Gegenteils angebotene Beweismittel sind generell zu berücksichtigen und ein entsprechender Beweisanspruch darf nicht aufgrund der Würdigung von Indiziat- sachen übergangen werden.

7. Beweismaßstab im Gesamtschuldnerausgleich wegen Mehrfachversicherung

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 15.04.2021 - 22 U 28/19 (LG Darmstadt), BeckRS 2021, 10881

(BGB § 426; VVG § 78 Abs. 2)

Redaktionelle Leitsätze:

1. § 78 Abs. 2 VVG ist lex specialis gegenüber § 426 BGB.

2. Die zu § 426 BGB entwickelten Grundsätze sind bei § 78 Abs. 2 VVG nur eingeschränkt anzuwenden.

3. Leistungen, zu denen ein Versicherer nicht verpflichtet war, insbesondere Kulanz- und irrtümliche Leistungen, kann der regulierende Versicherer nicht anteilig von dem anderen Gesamtschuldner verlangen. Darunter fallen auch solche Leistungen, in denen der Versicherer bewusst weitergehend leistet, als er verpflichtet ist.

4. Die Beweisanforderungen sind bei einem Anspruch aus § 78 VVG abgesenkt.

5. Es reicht im Rahmen des Regresses nach § 78 VVG aus, dass der regulierende Versicherer pflichtgemäß die Berechtigung der Forderungen geprüft und diese für schlüssig erachtet hat. Es ist dann Sache des wegen Mehrfachversicherung in Anspruch genommenen Versicherers nachzuweisen, dass die Forderungen überhaupt nicht bestanden haben.

8. Bindung des Haftpflichtversicherers an Haftpflichtforderung zur Insolvenztabelle

BGH, Urteil vom 10.3.2021 – IV ZR 309/19, NJW 2021, 1823

(VVG §§ 106 S. 1, 110)

Amtlicher Leitsatz:

Zur Inanspruchnahme des Haftpflichtversicherers eines insolventen Schädigers durch den Geschädigten nach Feststellung des Haftpflichtanspruchs zur Tabelle.

Redaktionelle Leitsätze:

1. Auch unter Geltung des VVG 2008 hat die widerspruchslose Feststellung des Haftpflichtanspruchs zur Insolvenztabelle die Bedeutung eines Anerkenntnisses (Fortentwicklung von BGH NJW-RR 2004, 829).

2. Eine den Haftpflichtversicherer bindende Wirkung kommt dem in der Feststellung zur Tabelle liegenden Anerkenntnis nur zu, wenn der Versicherer zugestimmt hat oder die Haftpflichtschuld nach materieller Rechtslage tatsächlich besteht (entgegen OLG Nürnberg NJOZ 2013, 673).

II. Fragen der Deckung

1. Schadensersatzansprüche nach Unfall auf Werksge- lände

**LG Münster, Urteil vom 23.12.2020 - 02 O 192/20,
BeckRS 2020, 44226**

(StVG § 7, §18; StPO § 153a; SGB VII § 7, §8, § 105; VVG § 115 Abs. 1 Nr. 1; BGB § 426; ZPO § 91 Abs. 1, § 709)

Redaktioneller Leitsatz:

Wird auf einem Werksgelände ein Betriebsangehöriger auf seinem Weg zur Arbeit von einem anderen Betriebsangehörigen aus Fahrlässigkeit angefahren, bestehen Schadensersatzansprüche weder gegen den Fahrer (Haftungsprivilegierung) noch gegen den Halter (gestörter Gesamtschuldnerausgleich).

2. Darlegungs- und Beweislast für den Versicherungsfall „Unfall“ in der Kaskoversicherung

**OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2021 - 12 U 333/20
(LG Karlsruhe), BeckRS 2021, 6501**

(VVG §§ 81 Abs. 1, 28)

Amtliche Leitsätze:

1. In der Kaskoversicherung ist der Versicherungsfall „Unfall“ erwiesen, wenn feststeht, dass die Schäden nach Art und Beschaffenheit nur auf einem Unfall im versicherten Zeitraum beruhen können. Dies gilt auch

dann, wenn der Sachverhalt im Einzelnen nicht aufgeklärt werden kann und der Unfallhergang so, wie er vom Versicherungsnehmer geschildert wurde, zumindest im Detail nicht stattgefunden haben kann (Fortführung von OLG Karlsruhe, Urteil vom 16. März 2006- 12 U 292/05, juris Rn. 12).

2. Es liegt in der Regel keine grob fahrlässige oder vorsätzliche Obliegenheitsverletzung vor, wenn der Versicherungsnehmer die Frage des Versicherers „Gibt es Zeugen, die den Unfall beobachtet haben?“ dahingehend missversteht, dass damit nur außerhalb des versicherten Fahrzeugs befindliche Personen gemeint sind und den Beifahrer nicht als Zeugen des Unfalls benennt.

3. Eintritt der Kfz-Pflichthaftpflichtversicherung nach Unfall in Belgien

**OLG Hamm, Urteil vom 19.03.2021 - 7 U 27/19 (LG Es-
sen), BeckRS 2021, 9619**

(Art. 13 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO; Art. 4 Abs. 1 Rom-II)

Amtliche Leitsätze:

1. Wird ein in Deutschland wohnender Deutscher bei einem Unfall durch ein Fahrzeug eines Belgiers in Belgien an seinem Eigentum geschädigt, kann er gemäß Art. 13 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO den in Belgien sitzenden Kfz-Pflichthaftpflichtversicherer an seinem Wohnsitz in Deutschland verklagen, weil das (nach Art. 18 Rom-II maßgebliche belgische Recht) in Art. 150 des Belgischen Versicherungsgesetzes vom 04.04.2014 und Art. 3 des Gesetzes über die Kraftfahrthaftpflichtversicherung vom 21.11.1989 ebenso wie das deutsche Recht in § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG einen Direktanspruch gegen den Kfz-Pflichthaftpflichtversicherer vorsieht.

2. Materiell anwendbar bei einem solchen Verkehrsunfall in Belgien ist, da Deutschland das Haager Übereinkommen über Straßenverkehrsunfälle von 1971 nicht ratifiziert hat, nach dem Tatortprinzip belgisches Recht gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom-II, wenn- wie hier- keine Rechtswahl im Sinne von Art. 14 Rom-II getroffen wurde sowie Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 Rom-II nicht anwendbar sind.

3. Das belgische Recht sah jedenfalls im Jahr 2017 keine dem deutschen Recht entsprechende Gefährdungshaftung wie in § 7 Abs. 1 StVG, sondern in Art. 1382, 1383 des belgischen Code Civil nur eine Verschuldenshaftung vor.

4. Der belgische Kfz-Pflichthaftpflichtversicherer hat

gemäß Art. 150 des Belgischen Versicherungsgesetzes vom 04.04.2014 und Art. 3 des Gesetzes über die Kraftfahrthaftpflichtversicherung vom 21.11.1989 nicht nur für die Verschuldenshaftung des Kraftfahrzeugeigentümers einzustehen, sondern auch für die Verschuldenshaftung des Kraftfahrzeugführers.

5. Diese Haftung für den Kraftfahrzeugführer ist indes nach Art. 62 des Gesetzes über Versicherungen vom 04.04.2014 ausgeschlossen, wenn das Schadensereignis vorsätzlich herbeigeführt wird.

6. Mangels (Gefährdungs-)Haftung des Eigentümers nach belgischem Recht kommt es mithin anders als nach § 103 VVG für den Haftungsausschluss nicht darauf an, dass der Kraftfahrzeugführer dem Eigentümer / Halter als Versicherungsnehmer im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung (anders als in der Kaskoversicherung) auch nicht als Repräsentant zuzurechnen ist (vgl. dazu BGH Urt. v. 18.12.2012 - VI ZR 55/12, NJW 2013, 1163 Rn. 20; BGH Urt. v. 20.5.1969- IV ZR 616/68, NJW 1969, 1387; BGH Urt. v. 10.7.1996- IV ZR 287/95, r+s 1996, 385; Lehmann, r+s 2019, 361, 366). Eine etwaige Einwilligung der klagenden Partei muss der belgische Pflichthaftpflichtversicherer daher nicht beweisen.

4. Unfall bei Nagel im Reifen

OLG Karlsruhe , Urteil vom 17.12.2020 – 9 U 124/18, r+s 2021, 212

(AKB 2.2.2.2)

Amtliche Leitsätze:

1. Wenn ein Reifen während der Fahrt durch einen eingedrungenen Fremdkörper platzt, handelt es sich um ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis, mithin um einen Unfall im Sinne der üblichen Bedingungen in der Vollkaskoversicherung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Fremdkörper auf der Fahrbahn liegt und vom Fahrzeug überfahren wird oder ob sich der Fremdkörper schon vorher im Reifen befand und erst später durch Einwirkungen während der Fahrt das Platzen des Reifens verursacht.

2. Ein Unfall im Sinne der üblichen Bedingungen in der Vollkaskoversicherung liegt hingegen nicht vor, wenn ein schon vorher bestehender Reifenschaden eine fehlerhafte Montage oder fehlerhafter Luftdruck alleinige Ursache für das Platzen des Reifens während der Fahrt ist.

3. Macht der VN nach dem Platzen eines Reifens Leistungen aus der Vollkaskoversicherung geltend, muss er die Voraussetzungen eines Unfalls beweisen. Dazu ge-

hört der Nachweis, dass ein eingedrungener Fremdkörper für das Platzen des Reifens ursächlich war.

III. Fragen der Haftung

1. Alleinhaftung eines eine Bundesstraße bei Dunkelheit und Regen von links nach rechts querenden Fußgängers

OLG Jena, Urteil vom 01.12.2020 - 5 U 134/19 (LG Gera), DAR 2021, 152

(StVO §§ 3, 25 Abs. 3; StVG § 9; BGB § 254)

Redaktioneller Leitsatz:

Einen Fußgänger trifft das alleinige Verschulden an einem Unfall, wenn er bei Dunkelheit und Starkregen, dunkel bekleidet außerorts von links nach rechts eine Bundesstraße überquert und auf der rechten Fahrbahnseite von einem den Witterungsverhältnissen angepasst fahrenden Fahrzeug erfasst wird.

2. Haftungsverteilung nach Unfall zwischen Fahrradfahrer und Pkw

OLG München, Urteil vom 03.03.2021 - 10 U 4990/20 (LG Landshut), BeckRS 2021, 4383

(StVO §§ 10, 8, 3 Abs.2a)

Redaktioneller Leitsatz:

Fährt ein elfjähriges Kind mit dem Fahrrad vom Gehsteig ohne zu schauen auf die Fahrbahn und kollidiert dort mit einem Fahrzeug, das bei abknickender Vorfahrt unter Verletzung seiner Wartepflicht bei eingeschränkter Sichtmöglichkeit in die abknickende Vorfahrtstraße einbiegt, auf die eben das Kind hineingefahren ist, ist eine hälftige Haftungsverteilung angemessen. Den Radfahrer trifft dann ein Verstoß gegen § 10 StVO und den Kfz-Führer ein Verstoß gegen §§ 3 Abs. 2a, 8 StVO. Dies hat das Oberlandesgericht München entschieden.

3. Verkehrsunfall: Anscheinsbeweis zu Lasten des Aufahrenden

OLG Frankfurt a. M. (23. Zivilsenat), Urteil vom 09.03.2021 – 23 U 120/20, BeckRS 2021, 5399

(StVG § 7 Abs. 2, 17; StVO § 4)

Amtlicher Leitsatz:

Steht fest, dass der Auffahrende gegen § 4 Abs. 3 StVO verstoßen hat, bedarf es keines Rückgriffs mehr auf den gegen den Auffahrenden sprechenden Anscheinsbeweis.

4. Haftung des Kfz-Sachverständigen für fehlerhafte Restwertfeststellung

OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.03.2021 - 8 U 89/17 (LG Frankenthal), BeckRS 2021, 7829

(BGB § 242, § 249 Abs. 1, § 280 Abs. 1, § 634 Nr. 4)

Amtliche Leitsätze:

1. Die Haftpflichtversicherung des Schädigers ist in den Schutzbereich des zwischen Geschädigtem und Sachverständigen geschlossenen Werkvertrags einbezogen.

2. Der Kfz-Sachverständige muss Restwertangebote bei drei Anbietern am regionalen Markt einholen und die eingeholten Angebote kritisch überprüfen. Sind die ermittelten Restwertangebote offensichtlich zu niedrig angesetzt, verletzt der Kfz-Sachverständige seine auch gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Schädigers bestehenden Pflichten, wenn er diese Angebote in seinem Gutachten berücksichtigt. Auf die Frage, ob die Restwertaufkäufer dem Sachverständigen als „seriös“ bekannt sind, kommt es nicht an.

3. Verletzt der Sachverständige seine Pflicht zur kritischen Überprüfung abgegebener Restwertangebote, hat er der Haftpflichtversicherung die Differenz zwischen dem von ihm ermittelten und dem tatsächlich erzielbaren Restwert zu ersetzen.

5. Haftungsquote bei Unfall zwischen Krankenwagen und nicht auf ausgewiesener Parkfläche geparktem Fahrzeug

OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.04.2021 - 1 U 122/20 (LG Düsseldorf), NJW- RR 2021, 608

(StVO §§ 1 II, 9 V, 12 I Nr. 2; StVG § 17 I)

Amtliche Leitsätze:

1. Kollidiert ein Rettungswagen bei seiner Einsatzfahrt

aufgrund von Unaufmerksamkeit mit einem in einer scharfen Kurve geparkten Kfz, ist eine Haftungsverteilung von 75 : 25 zulasten des Rettungswagens gerechtfertigt.

2. Bei der Haftungsabwägung bleibt allerdings das mangels einer ausgewiesenen Parkfläche im Bereich des Verkehrszeichens 325.1 geltende Parkverbot außer Betracht, da dieses der Verwirklichung des mit dem verkehrsberuhigten Bereich geschaffenen Bewegungs- und Kommunikationsraums, nicht aber der Sicherstellung ausreichenden Raums für den durchfahrenden Fahrzeugverkehr dient.

6. Mithaftung betrunkenen und nicht angeschnallten Beifahrers für eigene Verletzungen

OLG Schleswig, Beschluss vom 08.04.2021 - 7 U 2/20 (LG Kiel), BeckRS 2021, 12044

(StVG § 9; BGB § 254; BGB § 827 Abs. 2)

Amtliche Leitsätze:

1. Wer sich zu einem erkennbar betrunkenen Fahrer, der alkoholbedingt nicht mehr in der Lage ist, sein Fahrzeug sicher zu führen, ins Auto setzt, verstößt gegen die eigene Sorgfalt.

2. Der Einwand, er habe aufgrund seiner eigenen starken Alkoholisierung die absolute Fahruntüchtigkeit der Fahrperson nicht mehr erkennen können, verfängt nicht. Insofern knüpft ein Mitverschuldensvorwurf gemäß §§ 254, 827 S. 2 BGB bereits daran an, dass man sich zumindest fahrlässig durch Konsum alkoholischer Getränke in einen Zustand versetzt hat, in dem man nicht mehr über die zum Selbstschutz erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügt.

3. Selbst wenn der Mitfahrer ohne oder gegen seinen Willen von Dritten in das Fahrzeug der fahruntüchtigen Fahrperson verbracht worden ist, entlastet ihn dies nicht. Er hätte sich jedenfalls nicht selbstverschuldet in einen Zustand versetzen dürfen, der die mögliche Eigen-sorgfalt im weiteren Verlauf ausschließt.

4. Verursacht der betrunkene Fahrer einen Auffahrunfall, bei dem der Mitfahrer zu Schaden kommt, ist es daher sachgerecht, letzterem hinsichtlich seiner dabei erlittenen Verletzungen eine Mithaftung in Höhe von einem Drittel aufzuerlegen.

7. Enger zeitlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen Kraftfahrzeugbrand und Betriebsvorgang

OLG Celle, Urteil vom 12.05.2021 - 14 U 189/20 (LG Hannover), BeckRS 2021, 11843

(StVG § 7)

Amtliche Leitsätze:

1. Ein enger zeitlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen einem Kraftfahrzeugbrand und dem Betriebsvorgang eines Fahrzeugs liegt jedenfalls vor, wenn dieses noch ca. zwei Stunden vor dem Brand gefahren wurde.

2. Für eine Zurechnung ist nicht erforderlich, dass der klagende Halter gegenüber der beklagten Versicherung beweist, durch welche Betriebseinrichtung der Brand verursacht worden ist. Es reicht aus, dass unstreitig oder bewiesen ist, dass der Brand in einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem Betriebsvorgang oder einer Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs entstanden ist.

3. Die beklagte Versicherung könnte aber ihrerseits darlegen und beweisen, dass der Brand von außen herbeigeführt worden ist, was den Zurechnungszusammenhang entfallen ließe.

8. Kein Mitverschulden eines elfjährigen Kindes an Verkehrsunfall

OLG Celle, Urteil vom 19.05.2021 - 14 U 129/20 (LG Verden), BeckRS 2021, 11763

(StVG § 7; StVG § 9; StVO § 2a; StVO § 3; BGB § 254)

Amtliche Leitsätze:

1. Einem elfjährigen Kind kann kein Mitverschuldensvorwurf gemacht werden, wenn es beim Überqueren einer Straße, zusammen mit einer bereits auf der Fahrbahn befindlichen Kindergruppe, als letztes Kind von einem Fahrzeug erfasst wird, dessen Fahrer die Kinder wahrgenommen hat und den Unfall hätte verhindern können.

2. Neben der Einsichtsfähigkeit gem. § 828 Abs. 3 BGB, deren Fehlen das Kind zu beweisen hat, ist im Rahmen des Verschuldens gem. § 276 Abs. 2 BGB ein objektiver Maßstab anzulegen und zu prüfen, ob das Kind die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Dabei sind an ein Kind, gestaffelt nach dem Alter, andere Maßstäbe als an einen Jugendlichen oder einen Erwachsenen anzulegen. Neben dem Alter des Kindes ist dabei auch die konkrete Unfallsituation zu bewerten und zu prüfen, ob Kinder gleichen Alters und gleicher Entwicklungsstufe in der konkreten Situation hätten voraussehen müssen, dass ihr Tun verletzungssträchtig ist und es ihnen möglich und zumutbar gewesen wäre, sich dieser Erkenntnis gemäß zu verhalten.

3. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes muss ein junger Mensch, der einen schweren Schaden erlitten hat, wegen seines Alters im Verhältnis zu einem älteren Menschen mehr Schmerzensgeld bekommen, weil ersterer noch lange an seinen Verletzungsfolgen zu tragen hat.

9. Schaden beim Baumfällen mit Traktor nicht «bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges» entstanden

OLG Hamm, Beschluss vom 18.05.2021 - I-9 W 14/21 (LG Münster), BeckRS 2021, 11930

(StVG § 7)

Redaktioneller Leitsatz:

Sollte bei Fällarbeiten ein Traktor auf einer zuvor deswegen gesperrten Straße zum Wegziehen des Baustamms eingesetzt werden, war der Baumstamm für einen Abtransport aber zu lang und kam es bei nachfolgenden Sägearbeiten am Stamm, der sich verkeilt hatte, das Führerhaus des Traktors blockierte und sich mithilfe des Traktors nicht «wegdrücken» ließ, zu einem Unfall, weil der Stamm aufgrund einer erhöhten Spannung nach den vorangegangenen Rangiersuchen barst, ist der Schaden nicht «bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges» entstanden, da beim «Wegdrücken» die Funktion des Traktors als Arbeitsmaschine im Vordergrund stand.

10. Rechtsfahrgebot - Haftung bei Unfall mit auf Gegenfahrbahn Einbiegendem

OLG München, Urteil vom 02.06.2021 - 10 U 7512/20 (LG Landshut), BeckRS 2021, 13098

(StVG §§ 7 I, 17, 18; StVO § 2 II)

Das Rechtsfahrgebot gilt dem Schutz des Längsverkehrs und soll eine möglichst gefahrlose Begegnung der Fahrzeuge ermöglichen und die Möglichkeit des Überholens gewährleisten. Vom Schutzbereich nicht umfasst sind laut Oberlandesgericht München dagegen der Querverkehr und die Kraftfahrer, die in eine Straße einfahren oder einfahren wollen.

11. Haftung und Schmerzensgeld nach unterbliebener Anpassung der Geschwindigkeit bei aufkommendem Starkregen

OLG München, Urteil vom 02.06.2021 - 10 U 7288/20 (LG Landshut), BeckRS 2021, 13097

(StVG §§ 7 I, 17, 18; StVO § 3; BGB § 253)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Die unterbliebene Anpassung der Geschwindigkeit bei aufkommendem Starkregen auf der Autobahn in Verbindung mit einem dem fehlerhaften Lenk- oder Bremsvorgang trotz vor Schleudergefahr bei Nässe warnender Beschilderung stellt einen erheblichen Verkehrsverstoß dar, der bei einem Unfall das Zurücktreten der einfachen Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Unfallgegners rechtfertigt.

2. Hat der Geschädigte als Unfallfolgen eine Sprunggelenkfraktur, einen Schlüsselbeinbruch sowie einen Hämatothorax und eine Rippenserienfraktur erlitten, die mehrere stationäre Klinikaufenthalte und Reha-Behandlungen erforderten, hat er dauerhafte Schmerzen im Bereich des betroffenen Sprunggelenks, eine eingeschränkte Schulterbeweglichkeit, eine MdE von 20% und ist im beruflichen und privaten Bereich massiv eingeschränkt, ist ein Schmerzensgeld von 50.000 EUR angemessen.

12. Kein Mitverschulden wegen unterlassenen Nachziehens der Radmutter nach Reifenwechsel

OLG München, Urteil vom 19.05.2021 - 7 U 2338/20 (LG München II), BeckRS 2021, 14183

(BGB §254)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Das unterlassene Nachziehen der Radmutter nach einem Reifenwechsel begründet ohne konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Montage auch dann kein Mitverschulden des Bestellers, wenn die Werkstatt ihn vorher darauf hingewiesen hat, dass ein solches Nachziehen notwendig ist, da es tatsächlich technisch nicht erforderlich ist.

2. Fehlt für ein Fahrzeug (Unikat) ein relevanter Markt, kommt ein Anspruch auf Ersatz des merkantilen Minderwerts mangels Bestimmbarkeit nicht in Betracht.

IV. Fragen der Schadenhöhe

1. Fiktive Bestimmung des Restwertes in der Kaskoversicherung

BGH, Urteil vom 14.04.2021 - IV ZR 105/20 (LG Darmstadt), BeckRS 2021, 9836

(AKB)

Amtlicher Leitsatz:

Wird ein kaskoversichertes Fahrzeug, welches bei einem Unfall beschädigt oder zerstört wurde, nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert oder kann der Versicherungsnehmer nicht durch eine Rechnung die vollständige Reparatur nachweisen, so ist, wenn sich der Versicherungsnehmer entschließt, das beschädigte oder zerstörte Fahrzeug nicht zu veräußern, bei der fiktiven Bestimmung des Restwertes des Fahrzeugs lediglich der regionale Markt für den Aufkauf solcher Fahrzeuge am Sitz des Versicherungsnehmers in den Blick zu nehmen.

2. Kein Haushaltsführungsschaden bei Beeinträchtigung unter 10%

OLG München, Urteil vom 10.03.2021 - 10 U 176/20 (LG Traunstein), BeckRS 2021, 4579

(BGB § 249 ff; ZPO 286, 287)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Bei einer Beeinträchtigung der Haushaltsführung von 10% und weniger ist ein Haushaltsführungsschaden regelmäßig zu verneinen, weil sie bis zu dieser Grenze regelmäßig vollständig kompensiert werden kann.

2. Für eine fiktive Haushaltshilfe ist ein Nettostundensatz von 8,00- 8,50 Euro anzusetzen.

3. Nutzungsausfallentschädigung trotz sehr langer Reparaturdauer

OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.03.2021 - 1 U 77/20 (LG Düsseldorf), BeckRS 2021, 5819

(StVG § 7 Abs. 1, § 17; VVG § 115 Abs. 1 Nr. 1; BGB § 249, § 254, § 843 Abs. 4)

Amtliche Leitsätze:

1. Verzögerungen bei der Reparatur des unfallbeschädigten Kfz, die nicht vom Geschädigten zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Schädigers. Insofern kann von dem Geschädigten eine Nutzungsausfallentschädigung auch für einen längeren Zeitraum (hier: 104 Tage) beansprucht werden.

2. Hat die Werkstatt die Verzögerung mit Lieferschwie-

rigkeiten bei Ersatzteilen (hier: Airbag-Modul für die Beifahrerseite) begründet, trifft den Geschädigten keine dahingehende Schadenminderungspflicht, selbst bei anderen Werkstätten oder bei dem Fahrzeughersteller nach der Verfügbarkeit der Ersatzteile zu forschen. Er darf sich vielmehr grundsätzlich darauf verlassen, dass die von ihm beauftragte Werkstatt sich unter Ausschöpfung aller verfügbaren Möglichkeiten um die zeitnahe Beschaffung der Ersatzteile bemühen wird.

3. Der Geschädigte muss sich zur Verkürzung der Ausfallzeit grundsätzlich nicht mit einer Teilreparatur seines Kfz zufrieden geben.

4. Dem Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung steht nicht entgegen, dass dem Geschädigten während der Ausfallzeit seines Kfz von einem Familienmitglied ein anderes Kfz zur Verfügung gestellt worden ist. Insofern handelt es sich um die freiwillige Leistung eines Dritten, die den Schädiger nicht entlastet.

4. Schadensminderungspflicht - Geschädigter muss sich um Arbeitsstelle und ggf. auch Schulungsmaßnahmen bemühen

OLG Celle (14. Zivilsenat), Urteil vom 07.04.2021 – 14 U 134/20, BeckRS 2021, 7689

(BGB § 254 Abs. 2 S. 1; StVG § 7, § 18)

Amtliche Leitsätze:

1. Es obliegt dem in seiner Arbeitskraft Geschädigten, seine verbliebene Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt - im Rahmen seiner Möglichkeiten und in den Grenzen des Zumutbaren - gewinnbringend einzusetzen. Ggf. muss sich der Geschädigte um Schulungen bzw. Umschulungen bemühen.
2. Für den Vortrag, dass ein solches Bemühen von vorne herein erfolglos gewesen wäre, ist der Geschädigte darlegungs- und beweisbelastet.
3. Ein Verstoß gegen diese Schadensminderungspflicht führt dazu, dass ein eventueller Anspruch nicht bezifferbar ist.
4. Alleinige Zahlungen der Versicherung stellen kein Anerkennen dar und führen nicht dazu, das Berufen auf einen Obliegenheitsverstoß als treuwidrig erscheinen zu lassen.

5. Verweis auf Vertragswerkstatt bei unter 3 Jahre altem Fahrzeug

LG Magdeburg (1. Zivilkammer), Urteil vom 19.03.2021 – 1 S 213/20, NJW-Spezial 2021, 267

(StVG § 7 Abs. 1; BGB § 249 Abs. 2 S. 1)

Redaktioneller Leitsatz:

Der fiktiv abrechnende Geschädigte muss sich auch bei einem jüngeren Fahrzeug auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer Vertragswerkstatt des Herstellers in der Nähe seines Wohnortes verweisen lassen. Für den Werkstattverweis bedarf es keines konkreten annahmefähigen Reparaturangebots der Werkstatt, vielmehr reicht ein Prüfbericht.

6. Schätzung des Nutzungsvorteils bei Rückabwicklung eines Fahrzeugkaufvertrags

BGH, Urteil vom 23.03.2021 - VI ZR 3/20 (OLG Oldenburg), BeckRS 2021, 7055

(BGB § 249, § 293, § 294 § 826)

Amtlicher Leitsatz:

Zur Schätzung der Gesamtleistung eines Fahrzeugs im Zusammenhang mit der Berechnung der gezogenen Nutzungsvorteile.

Redaktionelle Leitsätze:

1. Die Schätzung der Gesamtleistung für einen Großraum-Van mit Dieselmotor (hier: VW Sharan) im Hinblick auf dessen Qualität und Haltbarkeit auf 300.000 km begegnet keinen Bedenken.
2. Ein zur Begründung von Annahmeverzug geeignetes Angebot liegt nicht vor, wenn der Kläger die Rückgabe eines Fahrzeugs an die Erstattung des vollen Bruttokaufpreises und zuzüglich Deliktzinsen knüpft, aber keinen Abzug für von ihm tatsächlich gezogene Nutzungen vornimmt.

7. Schätzung der Gesamtleistung eines Mercedes-Benz CLA 220 CDI

OLG Koblenz, Urteil vom 10.05.2021 - 12 U 1241/20 (LG Koblenz), BeckRS 2021, 11057

(ZPO § 287)

Amtliche Leitsätze:

1. Im Falle der durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs erlangten Nutzungsvorteile ist die zeitanteilige lineare Wertminderung im Vergleich zwischen tatsächlichem Gebrauch und voraussichtlicher Gesamtnutzungsmöglichkeit ausgehend vom Bruttokaufpreis im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO zu ermitteln, wobei die maßgebliche Gesamtleistung nach dem (geschätzten) statistischen Mittelwert für ein Fahrzeug gleicher Marke und gleichen Typs anzusetzen ist.

2. Maßgeblich ist dabei nicht nur die reine Motorleistung, die durchschnittlich erreichbar erscheint, sondern auch, dass der Wertverzehr des Fahrzeugs durch dessen Nutzung an sämtlichen Bauteilen eintritt, wobei sich mit zunehmender Nutzungsdauer die Reparaturanfälligkeit eines Fahrzeugs regelmäßig erhöht, so dass für das Fahrzeug (hier: Mercedes-Benz CLA 220 CDI) als Gesamtheit die Gesamtleistung auf 250.000 km geschätzt werden kann.

8. Grundsätzliche Bedenken gegen Tenorierung nach sogenannter Karlsruher Formel

OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.03.2021 - 13 U 546/20 (LG Freiburg), BeckRS 2021, 6886

(BGB § 249, § 826; ZPO § 287)

Amtlicher Leitsatz:

Eine Tenorierung nach der sogenannten „Karlsruher Formel“, also unter Vorgabe einer Berechnungsformel für die Nutzungsentschädigung zum Zeitpunkt der Rückgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs, kommt nicht in Betracht, da ein solcher Vollstreckungstitel durchgreifenden dogmatischen Bedenken begegnet, insbesondere mangels hinreichender Bestimmtheit nicht vollstreckungsfähig ist.

9. Kapitalhöchstbetrag stellt nicht zugleich Höchstsumme zu zahlender Rentenbeträge dar

BGH, Urteil vom 16.03.2021 - VI ZR 140/20 (OLG Frankfurt a. M.), BeckRS 2021, 8431

(StVG § 12 aF; BGB § 133)

Amtliche Leitsätze:

1. Der Kapitalhöchstbetrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVG aF oder § 12 Abs. 1 Nr. 2 StVG aF stellt nicht zugleich die Höchstsumme der gemäß § 12 Abs. 1 StVG aF zu zahlenden Rentenbeträge dar. Die Regelungen der Kapitalhöchstbeträge sind nicht zusätzlich als weitere Höchstgrenze für die jährlichen Rentenbeträge heranzuziehen.

2. Auch bei Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis verbleibt es trotz der globalen Haftungsgrenze in § 12 Abs. 1 Nr. 2 StVG aF für den einzelnen Verletzten bei der individuellen Höchstgrenze des § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVG aF von einem Kapitalbetrag von 500.000 DM oder einem Rentenbetrag von jährlich 30.000 DM.

3. Zwar kann grundsätzlich die Bezahlung einer Verbindlichkeit im Einzelfall ein konkludent erklärtes bestätigendes Schuldanerkenntnis der beglichenen Forderung darstellen. Dieser Erklärungswert kommt einer Tilgungsleistung als solcher aber nicht allgemein, sondern nur dann zu, wenn der Schuldner aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall bei seiner Leistung aus der Sicht des Empfängers den Eindruck erweckt, er handle mit einem auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung gerichteten Rechtsfolgewillen. Dies setzt voraus, dass die Beteiligten einen nachvollziehbaren Anlass für ein Schuldanerkenntnis haben, insbesondere Streit oder zumindest Ungewissheit über das Bestehen der Schuld oder über einzelne Einwendungen herrscht und damit der Wille erkennbar wird, diese Unsicherheit durch vertragliche Vereinbarung zu beseitigen (Anschluss an BGH, Urteil vom 21. Oktober 2008- XI ZR 256/07, ZIP 2008, 2405).

10. Schmerzensgeldbemessung bei zögerlichem Regulierungsverhalten

OLG Hamm, Beschluss vom 22.01.2021 - 7 U 18/20 (LG Bielefeld), BeckRS 2021, 9618

(BGB § 253 Abs. 2)

Amtliche Leitsätze:

1. Zu den Voraussetzungen der Berücksichtigung eines - hier verneinten - zögerlichen Regulierungsverhaltens des Kfz-Haftpflichtversicherers bei der Schmerzensgeldbemessung.

2. Zur Vermeidung von extremen und nicht mehr hinnehmbaren Systemausreißern nach oben oder unten hält der Senat den bisherigen Weg, bei der Schmerzensgeldbemessung das Schwergewicht auf die maßgeblichen Gesichtspunkte des Einzelfalles zu legen und erst in einem zweiten Schritt zur Orientierung vorhandene vergleichbare Gerichtsentscheidungen in den Blick zu nehmen, für weiterhin vorzugswürdig (wie OLG Hamm Ur. v. 5.3.2021- 9 U 221/19, BeckRS 2021, 5414 Ls. 3).

3. Zur Abgrenzung eines Erwerbsschadens von vermehrten Bedürfnissen beim landwirtschaftlichen Nebenerwerb aus einem Wildtierbestand nebst Rindern und Pferden und zu den Darlegungsanforderungen eines Erwerbsschadens.

4. Die Berufung ist auf diesen Hinweisbeschluss zurückgenommen worden.

11. Schmerzensgeld für Unterschenkelamputation

OLG München, Urteil vom 04.03.2021 - 24 U 1682/20 (LG Augsburg), BeckRS 2021, 8714

(ZPO § 256, § 287; BGB § 253 Abs. 2)

Redaktioneller Leitsatz:

Das Oberlandesgericht München hat zur Zulässigkeit einer Feststellungsklage und zur Höhe eines Schmerzensgeldes entschieden. Für eine unfallbedingte Unterschenkelamputation bei einem 20jährigen, der deshalb seine bereits angefangene Ausbildung mit einem Jahr Verzögerung neu beginnen muss, sei ein Schmerzensgeld von 100.000 Euro angemessen. Weiter entschieden die Richter, dass der Geschädigte sich nicht auf ein nicht eindeutig als Anerkenntnis zu verstehendes Schreiben der gegnerischen Versicherung verlassen muss.

12. Darlegungs- und Beweislast des Geschädigten bei Vorschäden

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 24.11.2020 - 8 U 45/20 (LG Limburg), BeckRS 2020, 45900

(BGB § 249; ZPO § 287)

Redaktioneller Leitsatz:

Decken sich bei einem vorgeschädigten Fahrzeug die Schadenbereiche des Vorunfalls und diejenigen des aktuellen Unfallereignisses teilweise, muss der Geschädigte nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main darlegen und gegebenenfalls nachweisen, welche eingrenzenden Vorschäden am Fahrzeug vorhanden waren und durch welche konkreten Reparaturmaßnahmen diese zeitlich vor dem aktuellen Urteil fachgerecht beseitigt wurden. Dazu muss er im Einzelnen zu Art und Umfang der Vorschäden und zu Art und Umfang der durchgeführten Reparaturmaßnahmen vortragen. Zweifel gehen zu Lasten des Geschädigten.

13. Erstattungs-fähigkeit einzelner Positionen aus Rechnungen eines Schadensgutachters

AG Kassel, Urteil vom 14.05.2021 - 435 C 449/21, BeckRS 2021, 11614

(StVG § 7, § 17; JVEG § 6, § 7, § 12; BGB § 288, § 291)

Orientierungssätze:

1. Zu den Grundsätzen der Erstattungs-fähigkeit einzelner Positionen aus den Rechnungen von Schadensgutachter und Reparaturwerkstatt im Verhältnis zwischen Geschädigten und Schädiger.

2. Hier bejaht für Kosten für Photographien und Schreibauslagen nach JVEG sowie für gutachterliche Hilfestellung, verneint bei pauschalierten Telefon- und Portokosten in der Gutachterrechnung und bejaht für doppelte Fehlerspeicherauslesung, Reinigungs- und Verbringungskosten.

3. Kommt der Geschädigte einem Verlangen des Schädigers auf Abtretung etwaiger Regressansprüche gegen Schadensgutachter und Reparaturwerkstatt nicht in einer einem sofortigen Anerkenntnis vergleichbaren Weise nach, sind die Kosten des Rechtsstreits hälftig zu teilen.

14. Kein längerer Nutzungsausfall bei Suche nach Ersatzfahrzeug bei nur einem Händler

AG Bad Kissingen, Urteil vom 09.03.2021 - 72 C 383/20, BeckRS 2021, 11319

(BGB § 249; ZPO § 287)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Das Gericht schätzt die zu ersetzende Nebenkostenpauschale auf 30 Euro.

2. Ersatz von im Tank verbliebenem Restkraftstoff stellt bei einem Totalschaden keine ersatzfähige Einbuße dar. Ist der Geschädigte mit der unvergüteten Hingabe des Restkraftstoffs an den Aufkäufer des Fahrzeugwracks nicht einverstanden, ist es seine Aufgabe, das Benzin selbst abzupumpen.

3. Konzentriert der Geschädigte sich bei der Suche nach einem Ersatzfahrzeug auf einen einzigen Händler, verlängert sich die Dauer des zu ersetzenden Nutzungsausfalls nicht deswegen, weil dieser Händler ihm nicht schneller ein Ersatzfahrzeug beschaffen konnte.

15. Nachweis der unfallbedingten Kausalität bei als Sekundärschaden behauptetem Bandscheibenvorfall

OLG Schleswig, Urteil vom 11.01.2021 - 7 U 111/20, BeckRS 2021, 13015

(ZPO §§ 286, 287; BGB § 253)

Amtliche Leitsätze:

1. Für die haftungsbegründende Kausalität, die den Kausalzusammenhang zwischen der Verletzungshandlung und der ersten Rechtsgutverletzung (Primärverletzung) betrifft, gilt das strenge Beweismaß des § 286 ZPO, das die volle Überzeugung des Gerichts erfordert.

2. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der primären Rechtsgutsverletzung und - hieraus resultierenden - weiteren, sekundären Gesundheitsschäden betrifft die haftungsausfüllende Kausalität, für deren Feststellung die überwiegende Wahrscheinlichkeit nach § 287 ZPO genügt.

3. Steht fest, dass der Geschädigte durch den Unfall primär eine „temporäre Nervenwurzelzerrung mit einhergehenden Bewegungseinschränkungen im Lendenbereich“ erlitten hat, unterliegt die Kausalität des behaupteten Sekundärschadens (= hier Bandscheibenvorfallrezidiv mit anschließender Lumbalgie) dem Freibeweis nach § 287 ZPO.

4. Haftungsrechtlich sind dem Schädiger grundsätzlich auch diejenigen Auswirkungen seiner Verletzungshandlung zuzurechnen, die kausal auf einen bereits vorhandenen Körperschaden oder eine sonstige konstitutionelle Schwäche zurückzuführen sind. Für den entsprechenden Nachweis reicht jedoch allein die zeitliche Nähe zwischen den Beschwerden des Verletzten und dem Unfallereignis nicht aus. Ein entsprechender Kausalzusammenhang ist nicht bewiesen, wenn die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass sich die Erkrankung und ihre Auswirkungen schicksalhaft entwickelt haben. Bei einem Bandscheibenvorfallrezidiv bedeutet eine (auch mehrjährige) Beschwerdefreiheit nicht, dass die verschleißbedingte Schädigung verschwunden ist.

5. Es bedarf nach Durchführung der Beweisaufnahme keines gesonderten gerichtlichen Hinweises zu den Erfolgsaussichten mehr, auch wenn das Gericht vor der Beweisaufnahme den Parteien noch einen Vergleichsvorschlag unterbreitet hat.

16. Schätzung des Haushaltsführungsschadens bei wechselnden Verhältnissen

OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.04.2021 - 1 U 38/20 (LG

Düsseldorf), BeckRS 2021, 13373

(StVG § 11 S. 1; BGB § 843 Abs. 1, ZPO § 287)

Amtliche Leitsätze:

1. Zur Schätzung des Haushaltsführungsschadens bei wechselnden Verhältnissen.

2. Der Stundensatz einer Haushaltshilfe kann regelmäßig auf der Basis der mittleren Bruttogehälter des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD) geschätzt werden. Er kann aktuell 12,00 Euro netto betragen.

Redaktioneller Leitsatz:

Zur Ermittlung des tatsächlichen Arbeitswerts ist der Bruttostundensatz nach dem TVöD um einen Zuschlag von etwa 20% zu erhöhen, da im Schadensfall auch die an Wochenenden, Feiertagen und in Urlaubszeiten anfallende Haushaltstätigkeit zu vergüten ist. Für den im Rahmen der fiktiven Berechnung maßgeblichen Nettostundensatz sind anschließend etwa 70 % des Bruttobetrages anzusetzen.

17. Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgelds

OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.4.2021 – 1 U 152/20, NJW-Spezial 2021, 330

(BGB § 253)

Verlangt ein Geschädigter nach einem Verkehrsunfall für erlittene Körperverletzungen uneingeschränkt ein Schmerzensgeld, so werden durch den Klageantrag alle diejenigen Schadensfolgen erfasst, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar waren oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnte.

V. Aufsätze

Roshan, NJW-Spezial 2021, 137

Automatisiertes und autonomes Fahren im Überblick

Tomson/ Wieland, NZV 2021, 180

Schadensersatzansprüche von Fahrzeuginsassen

Staudinger/ Altun, NZV 2021, 169

Unfälle in Corona-Zeiten und die Erstattung von Desinfektionskosten

Bruns, NJW 2021, 1121

Schadensersatz für Dieselmotoren nach Ablauf der Regelverjährung

Heß/Burmann, NJW 2021, 1139

Die aktuelle Entwicklung im Straßenverkehrsrecht

Rohkamm, NJW-Spezial 2021, 265

Der „Verkehrsunfall-Klassiker“ Fahrstreifenwechsel

Ring, SVR 2021, 121

Abgasskandal und kein Ende – Zur rechtlichen Bewertung von «Thermofenstern»

Will, NJW 2021, 1199

Unionsrechtswidrigkeit von Diesel-Abschalteinrichtungen

Balke, SVR 2021, 170

Die Folgen des Nichtanlegens des Sicherheitsgurtes gemäß § 21a Abs. 1 StVO- Rechtsprechungsübersicht zur zivilrechtlichen Mithaftung

Böhm Nügel, zfs 2021, 244

Erstattung von Desinfektionskosten als Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall bei der Reparatur des Kfz

Staab, DAR 2021, 314

Aktuelle Rechtsprechung zum Betrug in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Offenloch, DAR 2021, 302

Die Rechtsprechung des BGH zum Haftpflichtrecht im Straßenverkehr

Balke, SVR 2021, 211

Das Hinterbliebenengeld- Ein Überblick über eine Auswahl der bisher dazu ergangenen Entscheidungen

Roshan, NJW-Spezial 2021, 329

Erstattungsfähigkeit von durch Probefahrt entstandenen Kosten